

5. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER GEMEINDE DAMLOS

**FÜR DEN WINDPARK DER GEMEINDE DAMLOS,
ÖSTLICH DER BAB 1
UND WESTLICH DER KREISSTRAÙE 58 (MASSELBERG)
UND NÖRDLICH HOF ALTDORF (GEMEINDE LENSahn)**

ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Die Gemeinde Damlos beabsichtigt, durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von weiteren und modernen Windenergieanlagen im Windpark Damlos auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen bzw. das im Regionalplan ausgewiesene Eignungsgebiet zu konkretisieren.

Anlagenhöhen und Standorte (Anzahl) werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht geregelt.

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen erfolgt folgender unvermeidbarer Bedarf an Grund und Boden:

- Fundament (je Standort ca. 300 qm).
- Bau- und Kranaufstellflächen (je Standort ca. 880 qm).
- Erschließungsflächen.
- Herstellung von Leitungsräben und Kabelverlegung.

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen erfolgen Eingriffe in Natur und Landschaft (Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild). Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet von Damlos oder im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichend große und geeignete Kompensationsflächen vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen verursacht keine über das übliche Maß hinausgehende Abfallerzeugung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen erfolgen Lärm- und Schattenwurfemissionen. Alle Richtwerte können aber eingehalten werden. Ein besonderes „Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien“ besteht nicht.

In Rahmen der Standortprojektierung von 2 weiteren Windenergieanlagen im südlichen Geltungsbereichsgebiet wurde eine faunistische Bestandserfassung erarbeitet. Die Ergebnisse der Bestandserfassung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Im Untersuchungsgebiet (1000 m um die projektierten Standorte) wurden nur der Mäusebussard und die Rohrweihe als Brutvogel nachgewiesen. Außerdem besteht ein Brutverdacht für den Wespenbussard. 2 Turmfalkenpaaren nutzen regelmäßig das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.
- Das Untersuchungsgebiet wurde im Beobachtungszeitraum nur bis zu 3 x von Kranichen und Weißstörchen überflogen. Außerdem wurden Flugbewegungen vom Rotmilan, Seeadler, Wespenbussard und Kornweihe beobachtet.
- Vom 20.07.2010 bis 12.10.2010 wurden folgende Arten erfasst: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus. Es handelt sich um Flugaktivitäten im Zusammenhang mit den sich auflösenden Wochenstuben; ein ausgeprägter Herbstzug wurde nicht festgestellt.

Die Brutvögel in den Hecken wurden in der o. g. Untersuchung nicht erfasst. Die geplante Anlage wird sich aber - auf Basis von avifaunistischen Kartierungen in vergleichbaren Situationen – nicht negativ auf den Brutvogelbestand in den Hecken auswirken, da fast nur heckenbrütende Arten betroffen sein können, die aber gegenüber Windenergieanlagen wenige empfindlich sind.

Für die projektierten Standorte wurden zudem eine faunistische Bestandserfassung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Artenschutzrechtlich relevant war nur die Rohrweihe, da nur sie häufiger im Windpark beobachtet worden ist. Alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten (einschl. Fledermäuse) kamen in keinem nennenswerten Umfang vor.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden. Eine Berücksichtigung im aufgehobenen Bebauungsplan kann nicht erfolgen

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Aufgrund der Vorgaben des Regionalplanes bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, da es sich um ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen handelt. Planungsalternative wäre die Gebietsabgrenzung vom Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nach dem Regionalplan zu übernehmen.